

Verkündet
am 28. März 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2203 034

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rudolf Max Sch[REDACTED] in F[REDACTED]/M[REDACTED], A[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1.) die Hausfrau Emma MU[REDACTED],
 - 2.) Klaus MU[REDACTED], gesetzlich vertreten durch seine Mutter,
die Klägerin zu 1),
- beide wohnhaft in F[REDACTED]/M[REDACTED], Fr[REDACTED] L[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 31. Mai 1960 wird zurückgewiesen. Jedoch wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main vom 30. April 1959 zu Ziffer 2) und 3) dahin klargestellt, daß der Beklagte zum Schadensersatz nur verpflichtet ist, soweit die Ansprüche der Kläger nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am ■. ■ 1958 fuhr der Beklagte, der keinen Führerschein besaß, mit seinem Personenwagen "Opel-Kapitän" auf der Fl ■ straße in F ■ in Richtung Rhein-Main-Flughafen mit einer Geschwindigkeit von 50 - 60 km/st. Rechts neben ihm saß der Ehemann bzw. Vater der Kläger, Emil Mü ■. Der Reifen am linken Vorderrad des Personenwagens war ohne Profil. Die durch den Wald führende Straße war mit festgefahretem Schnee und Schneematsch bedeckt. Vor dem Beklagten fuhr ein Omnibus, ebenfalls in Richtung Flughafen. Etwa 200 m vor der Steigschneise, an der die Fl ■ straße eine scharfe Rechtskurve macht, erhöhte der Beklagte seine Geschwindigkeit auf etwa 75 km/st, um den Omnibus zu überholen. Dabei geriet sein Fahrzeug ins Schleudern, stellte sich quer zur Fahrbahn und prallte mit der rechten Seite gegen einen entgegenkommenden Personenwagen. Bei diesem Zusammenstoß erlitt der Ehemann bzw. Vater der Kläger schwere Verletzungen, an deren Folgen er kurz danach verstarb.

Die Kläger haben mit der Klage Ersatz der Beerdigungskosten verlangt, soweit diese nicht durch das Sterbegeld der AOK gedeckt sind. Außerdem haben sie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihnen zum Ersatz aller weiteren Unfallschäden verpflichtet ist.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat behauptet, er habe auch ohne Besitz des Führerscheins ausreichende Fahrtüchtigkeit besessen; denn er habe während des Krieges den Wehrmachtsführerschein für Personenwagen, Lastwagen und Raupenfahrzeuge erworben. Vor Beginn der Überholung habe er die Straße eingesehen und dabei kein

- 3 -

anderes Fahrzeug erblickt. Erst als sein Wagen ins Schleudern geraten sei und er versucht habe, diesen durch Erhöhung der Geschwindigkeit abzufangen, habe er den ihm mit einer Geschwindigkeit von mindestens 100 km/st entgegenkommenden Personenwagen bemerkt. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden, habe er versucht, vor dem Omnibus die rechte Straßenseite zu gewinnen. Hierbei habe sich sein Wagen quer gestellt. Die alleinige Schuld an dem Unfall treffe danach den Führer des entgegengekommenen Personenwagens. Keinesfalls könne man ihm, dem Beklagten, eine grob fahrlässige Fahrweise anlasten. Seine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sei aber ausgeschlossen, weil es sich um eine Gefälligkeitsfahrt gehandelt habe. Er sei ebenso wie der Verunglückte Emil MÜ in dem Fensterreinigungunternehmen seines Stiefvaters beschäftigt gewesen. Da er am Unglückstage erfahren habe, daß am Vortage ein Lehrling den Besuch von zwei Kunden versäumt hatte, sei er mit MÜ und dem Arbeiter H übereingekommen, zu diesen Kunden zu fahren und die versäumte Arbeit nachzuholen, um dem Lehrling einen Verweis zu ersparen. Dabei hätten sie seinen Wagen benutzt, ohne daß vom Geschäft ein Auftrag vorgelegen habe. Die Fahrt sei daher ein Akt reiner Kameradschaftlichkeit gewesen, so daß eine Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit anzunehmen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die Kläger bestreiten, daß es sich um eine Gefälligkeitsfahrt gehandelt habe. Die Fahrt sei ausschließlich im Geschäftsinteresse und im Auftrag des Geschäfts ausgeführt worden. Von einem Akt der Kameradschaftlichkeit könne umso weniger die Rede sein, als der Beklagte der Juniorchef des Unternehmens sei, zumindest aber infolge seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Geschäftsinhaber, seinem Stiefvater, von den übrigen Arbeitern der Firma als solcher angesehen worden sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte habe daher den anderen Arbeitern gegenüber eine solch starke Stellung gehabt, daß "seine Wünsche Anordnungen gleichkamen."

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum zu der Auffassung gelangt, der Beklagte habe den Unfall grob fahrlässig verschuldet, weil er schon die einfachsten, ganz naheliegenden Erwägungen nicht angestellt habe, die jeden ordentlichen Kraftfahrer bei der gegebenen Verkehrslage von einem Überholungsversuch abgehalten hätten. Ein Haftungsausschluß wegen Vorliegens einer Gefälligkeitsfahrt, durch stillschweigenden Haftungsverzicht oder Handeln auf eigene Gefahr hat das Berufungsgericht mit zutreffenden Erwägungen verneint. Insoweit erhebt auch die Revision keine Beanstandungen.

II. Die Revision rügt aber, das Berufungsgericht habe den Haftungsausschluß nach § 899 RVO nicht berücksichtigt. Die Stellung des Beklagten im Betrieb sei nicht näher festge-

stellt worden. Nach seiner eigenen Darstellung sei er ebenso wie der Verunglückte Arbeitnehmer seines Stiefvaters gewesen. Einer Darstellung seiner Funktionen im einzelnen sei er aber enthoben gewesen, da ihn die Kläger selbst zutreffend als Juniorchef des Unternehmens bezeichnet hätten, der infolge seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zum Betriebsinhaber zumindest als solcher angesehen worden sei. Habe er aber die Stellung als Betriebs- oder Arbeitsaufseher gehabt, so entfalle seine Haftung aus § 899 RVO, da eine vorsätzliche Unfallverursachung strafgerichtlich nicht festgestellt sei, nach den Umständen auch nicht in Betracht komme.

Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Der Begriff "Juniorchef" ist vieldeutig. Der Sprachgebrauch bezeichnet damit ebenso den jüngeren Mitteilhaber oder -leiter eines Betriebes neben dem "Seniorchef" wie auch den künftigen Betriebsinhaber, auch wenn ihm gegenwärtig noch keinerlei Rechte am Unternehmen oder Aufsichtsbefugnisse in diesem zustehen. Das Berufungsgericht brauchte daher allein aus der Bezeichnung des Beklagten als Juniorchef durch die Kläger noch nicht zu entnehmen, daß dieser die Stellung eines Betriebs- oder Arbeitsaufsehers im Sinne des § 899 RVO inne hatte, dem die Überwachung anderer Betriebsangehöriger oder wenigstens eines Teils des Betriebs oblag (vgl. BGHZ 19, 114). Überdies wollten die Kläger mit ihrem Vorbringen lediglich dartun, daß ein stillschweigender Haftungsverzicht ausscheide, weil der Beklagte als Stiefsohn des Betriebsinhabers den übrigen Arbeitern gegenüber eine so starke Stellung besessen habe, daß seine Wünsche Anordnungen gleichkamen. Die Kläger haben nichts darüber vorgetragen, daß der Beklagte tatsächlich die Stellung eines Betriebs- oder Arbeitsaufsehers bekleidete. Der Beklagte selbst, dessen Sache es gewesen wäre, zur Begründung des Haftungsausschlusses seine

Stellung und Befugnisse im Betrieb näher darzulegen, hat sich lediglich als Arbeitnehmer seines Stiefvaters bezeichnet. Er hat auch nicht etwa vorgetragen, er habe dem Verunglückten und H. den Auftrag gegeben, die Fahrt mit ihm auszuführen, sondern im Gegenteil betont, er sei mit den beiden übereingekommen, die von dem Lehrling versäumte Arbeit nachzuholen. Es ist danach nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung bejaht hat, ohne die Möglichkeit eines Haftungsausschlusses nach § 899 RVO näher zu erörtern.

III. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe nach § 538 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ZPO die Sache nicht zur Entscheidung über die Höhe der Beerdigungskosten an das Landgericht zurückverweisen dürfen, da der Rechtsstreit insoweit zur Entscheidung reif gewesen sei. Die Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hat sich zur Begründung der Zurückverweisung auf die genannte Vorschrift bezogen, womit es zum Ausdruck brachte, daß es insoweit die Sache noch nicht für entscheidungsreif hielt. Über die weitgehend auf tatrichterlichem Gebiet liegende Frage, ob der Anspruch zur Entscheidung reif war, hatte das Berufungsgericht nach freiem tatrichterlichem Ermessen (§ 287 ZPO) zu befinden (vgl. RGZ 113, 261, 264), und es ist nicht ersichtlich, daß es dabei von einem Rechtsirrtum beeinflusst worden wäre.

Die Kläger hatten sich zum Beweise für die Höhe der Beerdigungskosten auf Belege bezogen, ohne diese jedoch vorzulegen. Der Beklagte hatte die Höhe bestritten mit dem Hinzufügen: "Die Belege mögen vorgelegt werden". Nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils legten die Kläger auf einen Auflagebe-

schluß des Landgerichts für den größeren Teil der Beerdigungskosten schriftliche Belege vor, wegen der Auslagen für Trauerkleidung und Trinkgeld bezogen sie sich auf Zeugenvernehmung. Daraus, daß der Beklagte im Berufungsrechtszug auf die vorgelegten Belege nicht einging, mußte das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision nach § 138 ZPO nicht entnehmen, der Beklagte habe sein Bestreiten völlig fallen gelassen. Dies umso weniger, als in dieser Instanz ausschließlich über den Grund der Ansprüche gestritten wurde. Das Berufungsgericht konnte das Schweigen des Beklagten ohne Rechtsirrtum dahin auslegen, daß dieser, bevor er zur Höhe der Beerdigungskosten weiter Stellung nahm, es auf die Erhebung der angetretenen Zeugenbeweise im Betragsverfahren ankommen lassen wollte. Darüber, ob es erforderlich war, die angebotenen Zeugenbeweise zu erheben, hatte das Berufungsgericht gemäß § 287 ZPO nach freiem, in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbarem Ermessen zu entscheiden. Die Zurückverweisung der Sache durch das Berufungsgericht ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen. Dabei war jedoch zur Klarstellung der zum Klagegrund gehörende Vorbehalt des Rechtsübergangs nach § 1542 RVO dem Urteil des Landgerichts anzufügen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer